



An den Grossen Rat

22.5222.02

WSU/P225222

Basel, 22. Mai 2024

Regierungsratsbeschluss vom 21. Mai 2024

Anzug Lisa Mathys und Konsorten betreffend «Basel-Soli-Ticket» für Menschen mit tiefem Einkommen

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 1. Juni 2022 den nachstehenden Anzug Lisa Mathys und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Im letzten Sommer hat der Grossen Rat einen Vorstoss (19.5124) abgeschrieben, der gratis U-Abos für Pensionierte verlangt hatte. Die Regierung hatte unter anderem damit argumentiert, dass Sozial- und Verkehrspolitik nicht vermischt werden sollen.

Diese Begründung war nicht unumstritten und wurde in der Ratsdebatte kritisiert.

Schwierig war hingegen auch aus Sicht der Anzugstellenden, dass sich die Forderung nach einem kostenfreien U-Abo in jenem Vorstoss pauschal und ausschliesslich auf alle Rentner:innen bezog.

Die Kosten für ein U-Abo sind für alle Menschen mit geringen Einkommen schwierig zu tragen - unabhängig von ihrem Alter. Die Anzugstellenden fordern deshalb ein kostenfreies oder deutlich vergünstigtes «Basel-Soli-Ticket» für Menschen mit geringem Einkommen. Mobilität ist eine zentrale Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe. Soziale Teilhabe ist wiederum höchstrelevant, um aus einer allfälligen Armutsspirale herauszukommen. Das finanzielle Hindernis für Basler:innen mit tiefem Einkommen zur ÖV-Nutzung und zur Nutzung anderer umweltfreundlicher Mobilitätsformen soll abgebaut werden.

Die Anzugstellenden bitten daher die Regierung, zu prüfen und zu berichten,

1. ob ein Mobilitäts-Bonus für den ÖV («Basel-Soli-Ticket») oder auf Wunsch ein Beitrag an ein Velo für Menschen mit sehr tiefen Einkommen angeboten werden kann. Dabei soll zur Vermeidung von Stigmatisierungen bedacht werden, dass das Ticket optisch nicht als subventioniertes Ticket erkennbar ist.
2. wie sich die Bezugsberechtigung optimal regeln liesse. EG/ELG §25a sieht zum Beispiel ein vergünstigtes U-Abo vor. Eine Weiterentwicklung ohne direkte Koppelung ans U-Abo (siehe oben, «Basel-Soli-Ticket» oder auch Gutschriften für andere Mobilitätsformen) für einen definierten Bezüger:innenkreis ist denkbar.
3. wie sich dieser Bezüger:innenkreis (unterschiedliche Bevölkerungs-Gruppen: z.B. Sozialhilfebeziehende, Berechtigte zum Bezug eines Familienpass Plus, Prämienverbilligungbeziehende bis der Einkommensgruppen 1-15 o.ä.) und dadurch die Anzahl der Bezugsberechtigten ausgestalten würden.

Lisa Mathys, Melanie Nussbaumer, Nicole Amacher, Alexandra Dill, Salome Bessenich, Christoph Hochuli, Oliver Bolliger, Franz-Xaver Leonhardt»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitung

Der Regierungsrat verfolgt seit Jahren eine ganzheitliche Armutspolitik, die die negativen Folgen von Armut verhindern soll und insbesondere auch bei Prozessen ansetzt, welche die Ausgrenzung bekämpft und Möglichkeiten fördert, damit Armutsbetroffene am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Der Anzug fordert die Prüfung von Möglichkeiten, um Baslerinnen und Basler mit tiefem Einkommen die Nutzung des öffentlichen Verkehrs und anderer umweltfreundlicher Mobilitätsformen finanziell zu erleichtern. In den Kapiteln 2 und 3 wird beschrieben, dass für armutsbetroffene Personen die nötigen Mittel zur Überwindung von finanziellen Hürden für eine urbane Mobilität im Rahmen der Beträge für den allgemeinen Lebensunterhalt der Sozialhilfe bzw. der Ergänzungsleistungen (EL) angemessen berücksichtigt sind. Um ihre Teilnahme an vielfältigen Freizeitaktivitäten zu ermöglichen, bestehen im Kanton Basel-Stadt unterschiedliche Angebote wie der Familienpass und die KulturLegi. Nebst Vergünstigungen im Kultur- und Freizeitbereich verfügt der Kanton Basel-Stadt über ein gut ausgebautes und vernetztes Sozialsystem, das sich als entscheidender Faktor für die Förderung sozialer Integration erweist. Dabei ist die Wahlfreiheit sehr wichtig: Die unterstützten Personen sollen selbst darüber befinden können, ob sie die finanzielle Unterstützung für Mobilitätszwecke oder andere Bedürfnisse einsetzen möchten. Die Selbstbestimmung über die Verwendung finanzieller Ressourcen ist ein grundlegendes Prinzip, das nicht eingeschränkt werden soll.

2. Mobilität in der Sozialhilfe

Von der Sozialhilfe unterstützte Personen erhalten, neben den definierten Beträgen für die Miete und die Krankenversicherung, eine Pauschale für den Grundbedarf. Dieser dient der Deckung der Kosten für den Lebensunterhalt. Die Pauschale setzt sich aus einem gewichteten Warenkorb¹ zusammen. Die Höhe und die Gewichtung des Grundbedarfs orientiert sich an den einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushalte.

Eine Position des Grundbedarfs betrifft die Verkehrsauslagen für den örtlichen Nahverkehr (öffentlicher Verkehr und Fahrrad-Kosten). Dafür sind 6.1% des Grundbedarfs vorgesehen. Der in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesene Anteil der Verkehrsauslagen am monatlichen Grundbedarf in Franken hängt von der Anzahl unterstützter Personen im Haushalt ab.

Anz. Personen pro Haushalt	Grundbedarf	Verkehrsauslagen
1	1'031	63
2	1'577	96
3	1'918	117
4	2'206	135

Untersuchungen bei den unterstützten Personen haben ergeben, dass nur ein sehr kleiner Teil einmalig oder dauerhaft ein Monatsabonnement beim Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) bezieht. Die Nachfrage ist - wahrscheinlich auch wegen der Kleinräumigkeit des Stadtkantons - offenkundig gering und kann mit der vorgesehenen Pauschale gedeckt werden. Auch im Austausch mit Beratungsstellen und Direktbetroffenen wurde bisher nicht festgestellt, dass die Verkehrsauslagen eine besondere Belastung für die unterstützten Personen bedeuten. Die wesentlich grössere Herausforderung stellen die Wohn- und Gesundheitskosten dar. Die Gesundheitskosten werden grundsätzlich durch die Sozialhilfe finanziert und die Mietgrenzwerte wurden per 1. Januar 2024 wesentlich erhöht (konkrete Beträge in Kap. 4).

Die Systematik und die Zusammensetzung des Warenkorbs wird durch die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) periodisch überprüft. Die aktuell laufende Überprüfung kann zu einer

¹ https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/Recht_und_Beratung/Merkblaetter/2019_11_SKOS-Warenkorb.pdf

weiteren Anpassung beim Grundbedarf führen. Der Regierungsrat erachtet es nicht als sinnvoll, dem Ergebnis dieser Überprüfung mit einer eigenen kantonalen Anpassung vorzugreifen.

3. Mobilität bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV bestehen aus zwei Kategorien: den jährlichen EL, die monatlich ausbezahlt werden, und der Vergütung von konkreten Krankheits- und Behinderungskosten. Zu den Ausgaben, die mit den jährlichen EL abgedeckt werden, gehören unter anderem der anrechenbare Bruttomietzins, die Krankenversicherungsprämie und ein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf. Letzterer beträgt heute 1'675 Franken pro Monat für Einzelpersonen und 2'513 Franken pro Monat für Ehepaare. Der allgemeine Lebensbedarf dient zur Deckung aller Ausgaben, die nicht gesondert berücksichtigt werden, so zum Beispiel Lebensmittel, Kleider, Steuern und Mobilität. Der Richtwert für Ausgaben für den Verkehr und die Telekommunikation beläuft sich gemäss Beispielbudget der Pro Senectute bei Einzelpersonen auf 154 Franken und bei Ehepaaren auf 229 Franken pro Monat.²

Dank einer basel-städtischen Spezialregelung erhalten EL-Bezügerinnen und Bezüger beim Kauf eines Jahres-U-Abos für Seniorinnen, Senioren und Invalide des TNW zusätzlich eine Vergünstigung um 50% bzw. 344 Franken. Der Beitrag an das Monatsabonnement beträgt 6 Franken pro Monat. Weiter erhalten EL-Bezügerinnen und Bezüger mit 10-jährigem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, die zuhause leben, als kantonale Beihilfe 84 Franken (Einzelpersonen) bzw. 125 Franken (Ehepaare) pro Monat zur freien Verfügung.

4. Einordnung

Obwohl Mobilität eine essenzielle Komponente für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben darstellt, zeigt die Verteilung der für Sozialleistungen verwendeten Mittel eine Priorisierung des Regierungsrates auf die dringlichsten Bedarfe – nämlich die Gewährleistung eines stabilen Wohnumfelds und der Zugang zur Gesundheitsversorgung als Hauptfaktoren. Diese Gewichtung reflektiert die Herausforderungen und Prioritäten, die durch die finanziellen Belastungen von Wohnkosten und Krankenversicherungsprämienv für einkommensschwache Haushalte entstehen.

Die finanzielle Belastung durch die Wohnkosten ist bei armutsbetroffenen Haushalten im Vergleich zu nicht armutsbetroffenen Haushalten anteilmässig signifikant höher. Durch ihre geringe finanzielle Ausstattung ist für viele armutsbetroffene Personen der Zugang zu Wohnraum erschwert. Daher ist es ein primäres Anliegen des Regierungsrates, Unterstützung in Form von Mietbeiträgen oder subventioniertem Wohnraum bereitzustellen, um den Zugang zu angemessenem Wohnraum für einkommensschwache Haushalte zu gewährleisten.

In diesem Sinn hat der Regierungsrat die Nebenkostenpauschalen bei den Familienmietzinsbeiträgen per 1. Januar 2023 um monatlich 60 Franken erhöht. Und er hat daran anschliessend in der zweiten Jahreshälfte 2023 seinen Vorschlag zur Ausweitung der Mietzinsbeiträge für Personen, welche trotz voller Erwerbstätigkeit in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, in die Vernehmlassung gegeben. Damit soll auch das Anliegen des Anzugs Thomas Widmer-Huber und Konsorten betreffend «eine soziale Wohnpolitik: das Instrument der Mietzinsbeiträge nutzen» eingelöst werden. Der Regierungsrat wird in naher Zukunft den entsprechenden Ratschlag dem Grossen Rat vorlegen.

² Pro Senectute – Gliederung Lebensbedarf Ergänzungsleistungen für Alleinstehende, https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiiq8qmx-SDAxWRQUEAHXHwB-0QFnoECCMQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.prosenectute.ch%2Fdam%2Fjcr%3A68dd3c77-22c8-4444-8678-bbeb2584b543%2F2023_Lebensbedarf%2520Einzelperson%2520Formular_D.pdf&usg=AOvVaw1HP_ek1Wy1JvnZcqfZDoBQ&opi=89978449

Zudem wurden per 1. Januar 2024 in der Sozialhilfe sämtliche Mietzinsgrenzwerte (Nettomiete) angehoben. Besonders stark fällt die Erhöhung für kleine Haushalte aus:

Anzahl Personen	Nettomiete
1 Person	Fr. 880 (bisher 770)
2 Personen	Fr. 1'210 (bisher 1'070)
Alleinerziehende mit einem Kind	Fr. 1'260 (bisher 1'220)
3 Personen	Fr. 1'390 (bisher 1'350)
4 Personen	Fr. 1'650 (bisher 1'600)
5 und mehr Personen	Fr. 2'160 (bisher 2'100)

Neben den Wohnkosten stellen die Krankenversicherungsprämien einen bedeutenden Aspekt der finanziellen Belastung für Haushalte mit bescheidenen finanziellen Mitteln dar. Der Zugang zu Gesundheitsleistungen und die Deckung der Krankenversicherungsbeiträge sind entscheidend, um eine adäquate Gesundheitsversorgung für vulnerable Bevölkerungsgruppen sicherzustellen. Der Regierungsrat unterstützt daher Haushalte mit bescheidenen finanziellen Mitteln durch die Bereitstellung von Prämienverbilligungen, die seit Jahren entsprechend der Prämiensteigerungen angepasst werden. Die Sozialhilfe übernimmt die Kosten für die Krankenkassenprämien im Umfang von 90% der kantonalen Durchschnittsprämie sowie die Kosten im Rahmen der Franchise, des Selbstbehalters oder ärztlich verordnete Medikamenten.

5. Zu den einzelnen Fragen

1. *ob ein Mobilitäts-Bonus für den ÖV (“Basel-Soli-Ticket”) oder auf Wunsch ein Beitrag an ein Velo für Menschen mit sehr tiefen Einkommen angeboten werden kann. Dabei soll zur Vermeidung von Stigmatisierungen bedacht werden, dass das Ticket optisch nicht als subventioniertes Ticket erkennbar ist.*

Nach eingehender Prüfung eines zusätzlichen Mobilitätsbonus' oder eines Beitrags für Velos kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass es nicht zielführend ist, eine neue Sozialleistung für die Mobilität einzuführen. Die Kosten für Mobilität sind in den bestehenden Sozialleistungen, wie die Ergänzungsleistungen und die Sozialhilfe, bereits berücksichtigt, ohne dafür zweckgebunden zu sein. Eine weitere Fragmentierung und Zweckbindung der finanziellen Unterstützung könnte die Effizienz dieser etablierten Systeme beeinträchtigen.

In Bezug auf den Stigmatisierungsaspekt stellte der Regierungsrat fest, dass die heutige Leistungsbereitstellung diskret ist und die Selbstbestimmung der unterstützten Personen in der Verwendung ihres Budgets respektiert. Die Sichtbarkeit als bezugsberechtigte Person sollte bei der Nutzung von Mobilitätsangeboten vermieden werden. Und die Selbstbestimmung wird am besten erreicht, indem die finanziellen Mittel zur freien Verfügung bereitgestellt werden, sei dies für den öffentlichen Verkehr, für den privaten Individualverkehr oder für andere individuelle Prioritäten.

2. *wie sich die Bezugsberechtigung optimal regeln liesse. EG/ELG §25a sieht zum Beispiel ein vergünstigtes U-Abo vor. Eine Weiterentwicklung ohne direkte Koppelung ans U-Abo (siehe oben, “Basel-Soli-Ticket” oder auch Gutschriften für andere Mobilitätsformen) für einen definierten Bezüger:innenkreis ist denkbar.*
3. *wie sich dieser Bezüger:innenkreis (unterschiedliche Bevölkerungs-Gruppen: z.B. Sozialhilfebeziehende, Berechtigte zum Bezug eines Familienpass Plus, Prämienverbilligungsberechtigte bis der Einkommensgruppen 1-15 o.ä.) und dadurch die Anzahl der Bezugsberechtigten ausgestalten würden.*

Der Regierungsrat sieht es als zentral an, in die Wissensvermittlung über die bestehenden Leistungen zu investieren, Hemmschwellen und Hürden abzubauen und damit die Nichtbezugsquote zu senken, sodass alle berechtigten Personen die ihnen zustehenden Leistungen beziehen können.

Eine Erhöhung der Beiträge in einzelnen Einkommensgruppen der Prämienverbilligungen (Gruppe 1-15. o.ä.) führt zu unerwünschten Effekten. Insbesondere dort, wo die Schwelle zur Berechtigung entsteht.

Insgesamt erachtet der Regierungsrat die Effektivität und Effizienz der vorhandenen Leistungen als vorrangig und empfiehlt, die Ressourcen darauf zu konzentrieren, die Nichtbezugsquote zu reduzieren und die bereits etablierten sozialen Sicherheitsnetze optimal zu nutzen. Aus diesem Grund schreibt in diesem Jahr die Sozialhilfe Basel-Stadt gezielt potenzielle Nichtbezügerinnen und -bezüger an und informiert sie über das bestehende Sozialleistungssystem im Kanton. Außerdem wird im Rahmen des Anzugs Christine Keller und Konsorten betreffend «Ergänzungsleistungen - persönliche Benachrichtigung von potentiell Anspruchsberechtigten von Amtes wegen» die automatische Ansprache von Nichtbezügerinnen und -bezüger geprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, den Anzug betreffend "Basel-Soli-Ticket" für Menschen mit tiefen Einkommen als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin